

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Vermietung, Verkauf und Dienstleistungen von Born Messebau, Inhaber Gottlieb Born

§ 1 Geltungsbereich

Unsere AGB gelten für alle Aufträge, die durch uns oder eine von uns Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Born Messebau, Inhaber Gottlieb Born (nachfolgend „Born Messebau“), sowie für alle Aufträge, die durch Born Messebau oder ein von Born Messebau beauftragtes Unternehmen ausgeführt werden.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Born Messebau stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen/Zeichnungen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Ausführung des Auftrags kommt ein Vertrag zustande.

Angaben zum Liefer- oder Leistungsumfang sowie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Darstellungen dienen der Beschreibung des Leistungsumfangs und sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nur annähernd maßgeblich.

Born Messebau behält sich handelsübliche oder technisch erforderliche Abweichungen, insbesondere hinsichtlich Form, Maß, Farbe der Mietgegenstände, vor, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Die gelieferten Mietgegenstände müssen mindestens gleichwertig oder qualitativ höherwertig sein.

An allen Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen, Abbildungen sowie sonstigen Unterlagen behält sich Born Messebau sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte oder anderweitige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Born Messebau zulässig.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die vereinbarten Preise für die Dauer der jeweiligen Messe oder Veranstaltung.

Für Messebaudienstleistungen erfolgt die Rechnungsstellung wie folgt:

- 70 % der Auftragssumme nach Auftragserteilung
- 30 % der Auftragssumme nach Veranstaltungsende

Leistungen, die nicht vermietet, sondern verkauft werden, insbesondere individuell gefertigte Möbel, Druckerzeugnisse, Banner oder sonstige Sonderanfertigungen, werden nach Fertigstellung bzw. Lieferung vollständig in Rechnung gestellt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist Born Messebau berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Bestellungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nach Eingang der Bestellung erhält der Auftraggeber in der Regel innerhalb einer Woche eine schriftliche Auftragsbestätigung.

Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind die schriftliche Auftragsbestätigung sowie die darin aufgeführten Leistungen. Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Änderungen des Leistungsumfangs sind bis drei Wochen vor Messebeginn kostenfrei möglich. Erfolgen Änderungen danach, ist Born Messebau berechtigt, den dadurch entstehenden Mehraufwand gesondert zu berechnen.

§ 5 Stornierung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen (Stornierung). Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung bei Born Messebau.

Bei einer Stornierung mehr als 30 Werktage vor Messebeginn werden die bis zum Zeitpunkt der Stornierung bereits erbrachten Leistungen sowie bereits angefallene Fremdkosten in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Stornierung innerhalb der folgenden Zeiträume vor Messebeginn, gelten folgende pauschale Stornokosten:

- 30 bis 16 Werktage vor Messebeginn: 50 % der Auftragssumme
- 15 bis 6 Werktage vor Messebeginn: 80 % der Auftragssumme
- ab 5 Werktagen vor Messebeginn oder nach Beginn der Aufbauarbeiten: 100 % der Auftragssumme

Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass Born Messebau infolge der Stornierung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die vereinbarte Stornopauschale.

§ 6 Liefer-, Aufbau- und Demontagezeiten, Transporte

Die von Born Messebau angegebenen Liefer-, Aufbau- und Demontagertermine gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, als unverbindliche Richtwerte. Verzögerungen berechtigen den Auftraggeber erst nach Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist zur Geltendmachung weiterer Rechte.

Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus, dass der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der fristgerechten Zahlung fälliger Rechnungen sowie der rechtzeitigen Bereitstellung aller für die Ausführung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Druckdaten, nachkommt.

Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist Born Messebau berechtigt, vereinbarte Termine angemessen anzupassen oder die Ausführung der Leistungen bis zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen.

Born Messebau ist berechtigt, Transporte von Materialien und Gegenständen des Auftraggebers im Rahmen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) durchzuführen.

§ 7 Höhere Gewalt und Rücktritt

Born Messebau haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die auf höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs von Born Messebau liegen und die Erfüllung des Vertrags erheblich erschweren oder unmöglich machen.

Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Lieferengpässe, Energieversorgungsstörungen, Brand, Wasserschäden, Diebstahl, Verkehrsunfälle, bewaffnete Konflikte, Krieg sowie sonstige vergleichbare Ereignisse.

Dies gilt auch, wenn eigene Betriebsstätten, Lagerbestände, Fahrzeuge oder Materialien von Born Messebau aufgrund solcher Ereignisse nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

Kann Born Messebau die vertraglich geschuldete Leistung aufgrund eines der vorgenannten Ereignisse dauerhaft oder teilweise nicht erbringen, ist Born Messebau berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen, soweit Born Messebau den Rücktritt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 8 Abnahme und Übergabe

Der Messestand gilt als abgenommen, sobald eine ordnungsgemäße Übergabe an den Auftraggeber erfolgt ist.

Erfolgt keine ausdrückliche Übergabe, gilt der Messestand spätestens mit der Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragte als abgenommen.

Nimmt der Auftraggeber den vereinbarten Übergabetermin nicht wahr, obwohl der Messestand vertragsgemäß fertiggestellt wurde, gilt die Leistung ebenfalls als abgenommen.

§ 9 Mängel

Offensichtliche Mängel sind Born Messebau unverzüglich nach der Abnahme des Messestandes anzuzeigen.

Born Messebau ist Gelegenheit zu geben, berechtigte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, sofern dies während der laufenden Veranstaltung möglich und zumutbar ist. Erst wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder von Born Messebau ver-

weigert wird, kann der Auftraggeber weitere gesetzliche Rechte geltend machen.

Nicht als Mängel gelten insbesondere Schäden oder Beeinträchtigungen, die entstehen durch:

- natürliche Abnutzung,
- unsachgemäße Nutzung oder übermäßige Beanspruchung,
- Veränderungen oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte,
- fehlerhafte Montage oder Aufstellung durch den Auftraggeber oder Dritte,
- sonstige Einwirkungen, die nicht von Born Messebau zu vertreten sind.

§ 10 Vermietung

Sämtliche von Born Messebau bereitgestellten Mietgegenstände bleiben Eigentum von Born Messebau, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände während der gesamten Mietdauer pfleglich zu behandeln und ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden.

Die Mietdauer beginnt mit der Abnahme des Messestandes gemäß § 7 und endet mit dem Beginn des vereinbarten Abbaus beziehungsweise der Rückgabe der Mietgegenstände.

Während der Mietdauer trägt der Auftraggeber die Verantwortung für Beschädigungen, Verlust oder Untergang der Mietgegenstände, soweit diese nicht von Born Messebau zu vertreten sind.

Der Auftraggeber hat die Mietgegenstände vor Diebstahl, Beschädigung und unsachgemäßer Nutzung zu schützen. Entstandene Schäden oder Verluste sind Born Messebau unverzüglich mitzuteilen.

Eine Weitergabe oder Überlassung der Mietgegenstände an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Born Messebau zulässig.

Der Auftraggeber hat die Mietgegenstände bei der Übergabe auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und erkennbare Mängel zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind Born Messebau unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Datenschutz

Born Messebau verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung auf unserer Website abrufbar.

§ 12 Haftung

Born Messebau haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Born Messebau nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in allen Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Soweit Born Messebau technische Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird, ohne dass diese Leistungen ausdrücklich zum vereinbarten Vertragsumfang gehören, erfolgt dies unentgeltlich und unter Ausschluss der Haftung, soweit gesetzlich zulässig.

Für Fehler oder Mängel, die auf vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen, Druckdaten, Freigaben oder sonstigen Vorgaben beruhen, übernimmt Born Messebau keine Haftung.

Für vom Auftraggeber bereitgestellte Gegenstände, insbesondere Exponate, Maschinen, Werbematerialien, Ausstellungsstücke oder technische Geräte, übernimmt Born Messebau keine Haftung, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Born Messebau beruht.

Der Auftraggeber ist für den angemessenen Versicherungsschutz seiner eingebrachten Gegenstände selbst verantwortlich.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein

oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Sitz von Born Messebau. Gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Born Messebau in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.